

Bundesverband Fahrzeugaufbereitung e.V. (BFA)

- Satzung -

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen „Bundesverband Fahrzeugaufbereitung e.V. (BFA)“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen und hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2

Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband übernimmt die Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Interessen seiner Mitglieder.
- (2) Zur Erreichung dieses Zwecks ist es u.a. Aufgabe des Verbandes:
 - a) seine Mitglieder in sämtlichen beruflichen Angelegenheiten in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht zu beraten;
 - b) bei Bedarf Wettbewerbsregeln und allgemeine Geschäftsbedingungen zu erarbeiten und diese bei der zuständigen Kartellbehörde zur Eintragung gelangen zu lassen;
 - c) die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Geschäftspartnern, insbesondere Kraftfahrzeugherstellern und -importeuren, sowie allen öffentlichen und sonstigen Einrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene zu vertreten;
 - d) sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung mit dem Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. abzustimmen;
 - e) die Mitglieder über alle einschlägigen Maßnahmen der Behörden zu unterrichten;
 - f) den Austausch wirtschaftlicher Nachrichten und Erfahrungen zu fördern und seine Mitglieder in allen Angelegenheiten ihres Berufsstandes, die von allgemeiner Bedeutung sind, zu betreuen;
 - g) die Öffentlichkeit über Aufgaben und Ziele des Verbandes sowie über Probleme seiner Mitglieder laufend zu unterrichten;
 - h) die gewerblichen Interessen seiner Mitglieder und der ihnen angeschlossenen Unternehmen gem. § 13 UWG und § 13 AGBG zu fördern, insbesondere durch die Aufklärung und Belehrung sowie, ggf. in Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen der Rechtspflege, den unlauteren Wettbewerb und mit dem AGBG nicht zu vereinbarende Allgemeine Geschäftsbedingungen zu bekämpfen.
- (3) Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband:
 - a) ein Anforderungsprofil für Fachbetriebe zur Sicherstellung eines Mindestqualitätsstandards seiner Mitglieder definieren;
 - b) Fachkurse, Arbeitsgemeinschaften, insbesondere in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht, errichten und fördern;
 - c) gemeinschaftliche Lieferungen und Leistungen in geeigneter Weise fördern;
 - d) sich an Messen und Ausstellungen beteiligen.
- (4) Der Verband verfolgt nicht die Zwecke eines gewerblichen Unternehmens oder eines Kartells.
- (5) Jede parteipolitische oder religiöse Betätigung des Verbandes ist ausgeschlossen.

§ 3

Geschäftsbetrieb

- (1) Die dem Verband zufließenden Mittel sind ausschließlich zur Erreichung des Verbandszwecks zu verwenden.
- (2) Ausgeschlossen sind ein auf Erwerb gerichteter Geschäftsbetrieb des Verbandes oder die Zuwendung von Vorteilen an einzelne Mitglieder und daher auch eine Verteilung von Gewinn oder von Vermögen an die Mitglieder.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Erfüllungsort für alle Ansprüche zwischen dem Verband und den Mitgliedern ist Bonn.
- (5) Für alle während der Dauer und nach Beendigung der Mitgliedschaft aus der Verbandszugehörigkeit sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das Amts-/Landgericht Bonn ausschließlich zuständig.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband ist freiwillig.
- (2) Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die folgendes Anforderungsprofil erfüllen:
 - a) ein Unternehmen der Fahrzeugaufbereitung in Deutschland betreiben und
 - b) ihr Gewerbe angemeldet haben und
 - c) Mitglied bei der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) sind und
 - d) ordnungsgemäß das eigene Personal arbeits- und sozialversicherungsrechtlich angemeldet haben.
- (3) Als außerordentliche Mitglieder können auf Antrag natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die auf Gebieten tätig sind, welche mit der Fahrzeugaufbereitung im Zusammenhang stehen. Sie haben weder Sitz noch Stimme in den Organen des Verbandes; das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung (§ 9) bleibt hiervon unberührt. Sie können im Verband kein Amt bekleiden.
- (4) Natürliche Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können an allen Veranstaltungen des Verbandes mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der Antrag zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Antragsteller hat gewissenhaft alle Auskünfte zu erteilen, die der Überprüfung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft dienen.
- (6) Ein Aufnahmeantrag soll vor allem dann nicht abgelehnt werden, wenn der Anmeldende andernfalls gegenüber Mitgliedern in sachlich nicht gerechtfertigter Weise ungleich behandelt und unbillig einer Benachteiligung im Wettbewerb ausgesetzt würde. Eine Ablehnung ist insbesondere dann sachlich gerechtfertigt bzw. nicht unbillig, wenn der Anmeldende sich im Wettbewerb unlauter verhalten und in einem Umfange gegen kaufmännische Gepflogenheiten verstoßen hat, dass seine Aufnahme dem Verband so nicht zumutbar ist.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder des Verbandes haben Anspruch auf Teilnahme an allen Einrichtungen des Verbandes und nach Maßgabe seiner Einrichtungen und Mittel

Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verband in allen Angelegenheiten, die in sein satzungsmäßiges Aufgabengebiet fallen.

- (2) Die Verbandsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Verbandes nach besten Kräften. Sie sind verpflichtet, den Verband in der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe zu befolgen. Ferner ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Verband sämtliche zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Auskünfte unverzüglich, spätestens binnen eines Monats zu erteilen sowie den sich aus nachstehendem Absatz ergebenden Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.
- (3) Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verband Kosten, die durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden. Näheres wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Sie kann auch unterschiedliche Aufnahmegebühren und Beiträge vorsehen. Abstufungen können beispielsweise nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder vorgenommen werden.
- (4) Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen. Bei neuen Mitgliedern beginnt die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen mit dem Ersten des Aufnahmemonats.
- (5) Die Ausübung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten, insbesondere der Beitragspflicht, voraus. Das Stimmrecht ruht, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung unter angemessener Fristsetzung verbunden mit dem Hinweis auf das Ruhen seines Stimmrechtes nach Ablauf dieser Frist mit dem Beitrag in Verzug ist.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur zum Kalenderjahresende unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Die Kündigung muss mit einem eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle erfolgen;
 - b) durch den Fortfall, der gem. § 4 (2) a) bis c) für den Erwerb der Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen, z.B. durch Betriebsaufgabe;
 - c) durch rechtskräftige Eröffnung des Konkursverfahrens oder Abweisung des Eröffnungsantrages mangels Masse;
 - d) durch rechtskräftige behördliche Schließung oder Untersagung des Betriebes;
 - e) durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen;
 - f) durch Ausschluss (§7).
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte hieraus. Sie entbindet jedoch nicht von noch zu erfüllenden Verpflichtungen gegenüber dem Verband, insbesondere der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.

§ 7

Ausschluss

- (1) Der Ausschluss kann nach schriftlicher Abmahnung aus wichtigem Grund erfolgen. Als ein zum Ausschluss führender wichtiger Grund wird insbesondere angesehen:
 - a) wiederholtes Zuwiderhandeln gegen wesentliche Verbandsinteressen;

- b) wiederholte Schädigung des Ansehens des Verbandes oder Verstoß gegen die Interessen des Berufsstandes;
 - c) ein Beitragsrückstand von länger als sechs Monaten;
 - d) wiederholter Verstoß gegen die in § 4 (2) d) genannten Mitgliedspflichten.
- (2) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und durch eingeschriebenen Brief dem betroffenen Mitglied zuzustellen.
 - (3) Gegen diesen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied Einspruch beim Vorstand einlegen.
 - (4) Der Einspruch muss binnen vier Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingehen. Ein Mitglied, das von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch macht, kann den Ausschluss nicht mehr anfechten.
 - (5) Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
 - (6) Vor Ablauf eines Jahres nach dem rechtswirksam erfolgten Ausschluss aus dem Verband ist der Vorstand nicht verpflichtet, einen Antrag auf Wiederaufnahme zu behandeln.

§ 8

Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Alle Personen, die zu Ämtern innerhalb des Verbandes gewählt werden, sind, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei Ausübung ihres Amtes entstehen, werden auf Antrag durch den Verband vergütet, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr stattzufinden.

Sie ist außerdem einzuberufen, wenn Mitglieder, die mindestens ein Viertel aller Stimmen besitzen, unter schriftlicher Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen.
- (2) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung ergehen durch den Vorstand. Die Einladungen müssen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen und sind mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag zur Post zu geben.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftlich Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung zu stellen. Solche Anträge müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bei Geschäftsstelle eingehen.
- (4) Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist bis auf 10 Tage verkürzt werden.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident.
- (6) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:

- a) die Aufstellung und Änderung der Satzung einschließlich des Verbandszweckes;
 - b) die Festlegung der Grundsätze der Verbandsarbeit;
 - c) die Wahl, Entlastung und Abberufung des Präsidenten;
 - d) die Wahl, Entlastung und Abberufung von bis zu zwei Vizepräsidenten, die aus den Mitgliedern des Vorstandes in je einem gesonderten Wahlgang zu erfolgen hat;
 - e) die Wahl, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - f) die Bildung von besonderen Fachausschüssen;
 - g) die Wahl, Entlastung und Abberufung von Vorsitzenden der Fachausschüsse;
 - h) den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr;
 - i) die Beitragsordnung (§ 5 Abs. 3);
 - j) Bestellung, Entlastung und Abberufung des Geschäftsführers
 - k) die Entscheidung über den Einspruch eines abgelehnten Aufnahmewilligen (§ 4 Abs. 5);
 - l) die Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds (§ 7 Abs. 5);
 - m) die Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens;
 - n) die Wahl zu Ehrenmitgliedern.
- (7) Jedes ordentliche Verbandsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Für eine juristische Person oder Personengesellschaft kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts durch ein Mitglied des Verbandes ist unzulässig.
- (8) Bei Satzungsänderungen, Wahl des Präsidenten und des/der Vizepräsidenten und Auflösung des Verbandes ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Erreicht bei diesen Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die notwendige Mehrheit, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchgeführt. Auch im zweiten Wahlgang ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bleibt auch im dritten Wahlgang ein Kandidat ohne diese Mehrheit, genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Werden zwei Vizepräsidenten gewählt, so besteht der Vorstand aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und drei Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB hat einen Präsidenten sowie einen oder zwei Vizepräsidenten. Der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinschaftlich den Verband in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ein Amtsnachfolger bestellt werden.
- (4) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Leitung des Verbandes;
 - b) Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung;

- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufnahme außerordentlicher Mitglieder.

In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind.

§ 11

Ausschüsse

- (1) Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Fachausschüsse wählen und ihnen eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt drei Jahre.
- (3) Der Vorstand kann an den Sitzungen aller Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12

Beschlüsse und Wahlen

- (1) Beschlüsse können nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei der Einladung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmen nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist,
 - a) können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe hat innerhalb angemessener Zeit gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Das Abstimmungsergebnis ist innerhalb von vier Wochen nach Auslaufen der Überlegungsfrist den Abstimmungsberechtigten schriftlich bekannt zu geben;
 - b) werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt; bei schriftlichen Abstimmungen werden Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
- (4) Für Wahlen gelten diese Bestimmungen entsprechend. Sie werden offen, auf Antrag mit Stimmzetteln durchgeführt.
- (5) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Der Verband unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu genehmigen ist.

§ 14

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur dann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung der Einladung gestanden hat.

Mit dem Auflösungsbeschluss ist gleichzeitig über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen.